

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Mai 2017	Nr. 21
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ Vom 26. Januar 2017.....	146
Anlage 1 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ Vom 26. Januar 2017.....	171
Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ Vom 26. Januar 2017.....	174

## **Anlage 1**

### **– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“**

**Vom 26. Januar 2017**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 26. Januar 2017 und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstblatt S. 474) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

#### **§ 34 Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf der Grundlage der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Language Science“ den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelors „Language Science“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“.

#### **§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Language Science“ umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen jeweils 38 CP auf die Wahlpflichtbereiche WP1 „Europäische Sprachen“, WP2 „Sprachverarbeitung“, WP3 „Phonetik“ und WP4 „Translation“ sowie

- 30 CP auf das Pflichtmodul P1 „Methodische und theoretische Grundlagen“,
- 9 CP auf das Pflichtmodul P2 „Sprachkompetenz Englisch“,
- 12 CP auf das Pflichtmodul P3 „Schlüsselkompetenzen“,
- 15 CP auf das Pflichtmodul P4 „Abschlussmodul“ (Bachelorarbeit 12 CP).

Von den vier Wahlpflichtbereichen WP1-WP4 sind drei erfolgreich abzuschließen.

#### **§ 36 Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Haus- oder Seminararbeiten, Analyse- und Abschlussaufgaben, Programmierprojekte, Portfolios und Projektpräsentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) Ein Portfolio kann je nach Pflicht- oder Wahlpflichtbereich aus einer Kombination aus mündlichen Präsentationen, Bearbeitung von Übungsblättern und kurzen Fachaufsätzen (es müssen in der Regel Leistungen in mindestens 2 Prüfungsformen erbracht werden) bestehen oder aus einer strukturierten Darstellung der Ziele und Inhalte einer Lehrveranstaltung sowie ihrer Relevanz für und ihre Stellung im fraglichen Studiengang.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 37**

#### **Unterrichtssprache**

Im Pflichtbereich P2 „Sprachkompetenz Englisch“ sowie in den Modulelementen „PS: Phänomene und Strukturen des Englischen“ und „HS: Sprache im Gebrauch – mit Bezug auf das Englische“ im Wahlpflichtbereich WP1 „Europäische Sprachen“ ist die Unterrichtssprache Englisch. Dies gilt auch für das Abschlusskolloquium im Abschlussmodul, falls die Abschlussarbeit im Bereich der Linguistik des Englischen verfasst wird. In allen anderen Modulen / Modulelementen ist die Unterrichtssprache in der Regel Deutsch. In Einzelfällen kann auch in anderen Modulen/Modulelementen die Unterrichtssprache Englisch sein. Dies wird rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben.

### **§ 38**

#### **Prüfungssprache**

Die Prüfungssprache ist in allen Modul(element)en in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können bei Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen in allen Modulelementen Teile der Prüfungen in deutscher, englischer oder auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

### **§ 39**

#### **Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen**

(1) Die Zulassung zu Modulen des Wahlpflichtbereichs „Europäische Sprachen“ setzt den erfolgreichen Abschluss der Modulelemente „Perspektiven der Linguistik“ und „Einführung in die Syntax und Morphologie“ in P1 „Theoretische und methodische Grundlagen“ voraus.

(2) Die Zulassung zum Teilmodul "HS Sprache im Gebrauch – mit Bezug auf das Englische" setzt den erfolgreichen Abschluss des Teilmoduls "PS: Phänomene und Strukturen des Englischen" voraus.

(3) Die Zulassung zu Modulen des Wahlpflichtbereichs „Phonetik“ – ausgenommen „Phonetische Transkription“ – setzt den erfolgreichen Abschluss der Modulelemente „Perspektiven der Linguistik“ und „Einführung in die Phonetik und Phonologie“ in P1 „Theoretische und methodische Grundlagen“ voraus.

(4) Das Modulelement „Written Expression (Advanced)“ im Wahlpflichtmodul "Sprachpraxis II" des Pflichtbereichs P2 „Sprachkompetenz Englisch“ setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Written Expression (Intermediate)“ im selben Wahlpflichtmodul voraus.

(5) Das Modulelement "Language Course II" des Moduls "Sprachpraxis I (Language and Use Intermediate)" im Pflichtbereich P2 "Sprachkompetenz Englisch" setzt einen Nachweis über die gleichzeitige oder vorangegangene Teilnahme am Modulelement "Language Course I" desselben Moduls voraus.

(6) Das Kolloquium im „Abschlussmodul“ P4 ist in dem Wahlpflichtbereich zu besuchen, in dem auch die Bachelorarbeit geschrieben wird.

#### **§ 40**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit**

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ der Universität des Saarlandes genannten Bedingungen durch Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls P1 sowie durch Nachweis von je mindestens 20 CP in den drei aus WP1-WP4 gewählten Wahlpflichtmodulen.

#### **§ 41**

#### **Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ 11 Wochen (12 CP/360 Stunden). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Die Bachelorarbeit ist von der Studierenden / dem Studierenden im Rahmen eines der drei von ihr / ihm gewählten Wahlpflichtbereiche zu verfassen.

(3) Wird die Bachelorarbeit im Wahlpflichtbereich „Europäische Sprachen“ und dort im Bereich der Linguistik des Englischen verfasst, dann ist sie auf Englisch anzufertigen. In allen anderen Wahlpflichtbereichen ist die Bachelor-Arbeit in der Regel auf Deutsch zu verfassen. Davon abweichend kann bei Zustimmung der Gutachter/Gutachterinnen die Bachelorarbeit auch in englischer oder in einer angebotenen romanischen Sprache abgefasst werden.

#### **§ 42**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 9. Mai 2017



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt